

**Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde
zugleich als erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft
Reichenbach/Heinsdorfergrund
vom 24.11.2025**

Präambel

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 Polizeibehördengesetz des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 01.09.2025, der Gemeinderat Heinsdorfergrund am 15.09.2025 sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund am 09.10.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe und Böschungen, Brücken, Tunnel, Treppen, Lärmschutzanlagen, Gräben, Stützmauern (§ 2 Abs. 2 SächsStrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Grün-, Erholungs- und öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, im öffentlichen Bereich befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Teiche, Gewässer und deren Ufer und Böschungen.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller.
- (5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (6) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten.
- (7) Gesundheitsschädlinge im Sinne des § 7 sind alle Schädlinge, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden und /oder zu stören. Dazu gehören insbesondere Hausratten, Wanderratten und Schaben.

Abschnitt 2 **Umweltschädliches Verhalten**

§ 3 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.
- (2) Aus begründetem Anlass kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zum Abbrennen von Feuerwerken mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums 31.12. bzw. 01.01. durch Personen, die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis besitzen, zulassen (Ausnahmegenehmigung nach § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 sind spätestens einen Monat vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass, Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie der Angabe der Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (4) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe nach § 2 Abs. 5 zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzugeben.

In der Anzeige sind anzugeben

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- Ort, Datum, Anlass und Zeitraum des Böllerns, Art des Böllergerätes
- Nachweis der Berechtigung.

- (5) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen einleiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier, außer Katzen, im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (4) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in unmittelbar bewohntem Gemeindegebiet muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (5) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (6) In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Festumzügen, Weihnachts- und Jahrmärkten, müssen Hunde an der kurzen Leine (körpernah) geführt werden.
- (7) Der Hundeführer hat die Steuermarke des Hundes mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.
- (8) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, für Hunde im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

- (9) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortspolizeibehörde, der Polizei oder einem Tierschutzverein mitzuteilen.
- (10) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können (sogenannte gefährliche Tiere), hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (11) § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (zum Beispiel Plastiktüte) für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Gesundheitsschädlingsbekämpfung

- (1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Gesundheitsschädlinge zu bekämpfen und den Befall zu beseitigen. Die Feststellung von Befall von Gesundheitsschädlingen und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Schädlingsbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Gesundheitsschädlingen leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Nach der Beendigung der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind die Gesundheitsschädlingslöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (zum Beispiel Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Befall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Gesundheitsschädlingsbefalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Gesundheitsschädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Gesundheitsschädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Gesundheitsschädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 3 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8 Verbotenes Verhalten, aufdringliches oder aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv oder aufdringlich zu betteln, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beleidigungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängendes Verfolgen oder das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen.
- b) durch aufdringliches, aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere Personen zu belästigen.
- c) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufzuhalten.
- d) die Notdurft zu verrichten.
- e) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen, liegenzulassen oder nicht in die vorgesehenen Behälter zu werfen, insbesondere auch Lebensmittelreste, Kaugummis, Zigarettenkippen, Dosen und Verpackungsmüll.
- f) zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden.
- g) außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen zu grillen und/oder offenes Feuer zu entzünden.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Von den Verboten des § 8 Abs. 1 e bis g können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes Interesse nicht entgegensteht (zum Beispiel Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 9 Beeinträchtigungen öffentlicher Anlagen

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Grundstückes hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) durch An- und Überbauten
- b) durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen

die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigt wird. Der einzuhaltenende Sicherheitsraum/das Lichtraumprofil über Straßen soll mindestens 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,25 m betragen. Bepflanzungen oder An- und Überbauten, die in den Sicherheitsraum/Lichtraumprofil hineinragen, sind entsprechend der oben genannten Maße so zurückzuschneiden/zurückzubauen, dass keine Behinderung des Verkehrsraumes gegeben ist.

§ 10 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 6 ist gegenüber der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer sowie Ort, Zeitpunkt und Anlass des Abbrennens anzugepflichtig. Die Anzeige muss spätestens 10 Tage vor dem Abbrennen erfolgen.

Keiner Anzeige bedürfen kleine Lagerfeuer, Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder handelsüblichen Grillgeräten.

- (2) Als Brennmaterialien dürfen nur trockenes, unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe benutzt werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren und keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch, Funkenflug oder Gerüche entstehen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Gebäuden, die Nähe zum Wald oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Das angezeigte offene Feuer kann durch den Anzeigenden abgebrannt werden, wenn die Ortspolizeibehörde bis zum angezeigten Zeitpunkt des Abbrennens keine Auflagen oder Bedingungen erteilt oder das Abbrennen untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden davon nicht berührt.

§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt,
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen oder von Bahnanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 **Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 12 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeiten von

Montag bis Freitag	von	00:00 bis 06:00 Uhr
	von	22:00 bis 24:00 Uhr
Samstag	von	00:00 bis 06:00 Uhr
Sonntag oder Feiertag	von	00:00 bis 08:00 Uhr
	von	22:00 bis 24:00 Uhr.

An dem Tag auf den ein Feiertag folgt, entfällt die abendliche Nachtruhe. Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, sind zu unterlassen.

- (2) Die Ortspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Absatz 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereins- und ähnlichen Fests im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 14 Straßenmusik, -theater und -kunst

- (1) Durch die Veranstaltung von Straßenmusik, -theater oder anderen Darbietungen von Straßenkunst darf keine unzumutbare Belästigung für Anwohner und/oder Passanten erfolgen. Ferner dürfen hierdurch insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.
- (2) Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.
- (3) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist die Veranstaltung von Straßenmusik verboten (§ 6 SächsSFG)
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen für besondere Veranstaltungen zulassen.

§ 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen bzw. Betreiber von Gastwirtschaften, welche Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- (2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Zeiten der Nachtruhe gemäß § 12 gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Reichenbach im Vogtland unter Angabe der Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens **1 (einen) Monat** vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für im selben Kalenderjahr wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort genügt eine einmalige Anzeige mit Angabe der Veranstaltungstermine.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,
 - a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht oder

b) die in baulichen Anlagen stattfinden, deren baurechtliche Genehmigung die Nutzung für eine derartige Veranstaltung gestattet.

§ 17 Lärm und Verhalten auf Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten, Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen, zu rauchen, sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) wegzwerfen. Es ist untersagt, Glasflaschen zum Zwecke des Verzehrs vor Ort mitzuführen.
- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen in der Zeit von

Montag bis Freitag	von	00:00 bis 07:00 Uhr
	von	20:00 bis 24:00 Uhr
an Samstagen	von	00:00 bis 08:00 Uhr
	von	20:00 bis 24:00 Uhr

nicht ausgeführt werden.
- (2) Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmähern, Motorhämtern u. ä., das Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä.
- (3) Der Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.
- (4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen ist ganztägig verboten.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Mülltonnen und Abfallbehälter sollen nur zum Zwecke der Leerung am Tag vor der Leerung bereitgestellt werden. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Nutzung von öffentlichen Flächen stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 20 Ordnungsvorschriften

(1) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen ist es untersagt

1. Anpflanzungen, und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der dafür besonders gekennzeichneten Flächen, zu betreten.
2. Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder anderweitig zu beschädigen.
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Feuer zu machen, Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abzustellen oder zu parken.
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
6. öffentliche Wasserspiele und Wasserbecken sowie Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
7. Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z.B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben ist verboten.
8. Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche zu betreten.
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten.
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrtüle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

Abschnitt 6 **Anbringen von Hausnummern**

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt-/Gemeindeverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummierter ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Art und Weise der Anbringung kann zudem angeordnet werden.

Abschnitt 7 **Schlussbestimmungen**

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorzeitig oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 nicht 1 (einen) Monat vor dem Ereignis schriftlich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 bei der Ortspolizeibehörde stellt.
2. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwendet, ohne dies der Ortspolizeibehörde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
4. Entgegen § 4 Abs. 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Tier, außer Katzen, im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft.
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist.
7. entgegen § 4 Abs. 5 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Sport- und Kinderspielplätzen fernhält.
8. entgegen § 4 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass der Hund kurz (körpernah) angeleint ist.
9. entgegen § 4 Abs. 7 die Steuermarke des Hundes nicht auf Verlangen vorzeigen kann.
10. entgegen § 4 Abs. 10 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
11. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen i.S. des § 2 durch seine Tiere verunreinigen lässt.
12. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
13. entgegen § 5 Abs. 3 die geforderten Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot nicht mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorweisen kann.
14. entgegen § 6 Tauben füttert.
15. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Gesundheitsschädlingsbefall auf dem eigenen bzw. tatsächlich genutzten, bebauten oder unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft und beseitigt sowie den Gesundheitsschädlingsbefall und die durchzuführenden Gegenmaßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
16. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle und anderen Müll von allen leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.

17. entgegen § 7 Abs. 3 Gift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass dies nicht mit den erforderlichen Informationen gekennzeichnet ist, sodass Menschen und Tiere gefährdet werden.
18. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Gesundheitsschädlingsbekämpfung die Gesundheitsschädlingslöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Gesundheitsschädlingsbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.
19. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingsbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Gesundheitsschädlingsbefalls und zur Überwachung der Gesundheitsschädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
20. entgegen § 8 Abs. 1 a) aggressivbettelt, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängendes Verfolgen oder durch das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen.
21. entgegen § 8 Abs. 1 b) durch aufdringliches, aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wurde, andere Personen belästigt.
22. entgegen § 8 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand auf den entsprechenden Flächen aufhält.
23. entgegen § 8 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet.
24. entgegen § 8 Abs. 1 e) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, liegenlässt oder weg wirft, insbesondere auch Lebensmittelreste, Kaugummis, Zigarettenkippen, Dosen und Verpackungsmüll.
25. entgegen § 8 Abs. 1 f) nächtigt und dadurch andere Personen belästigt.
26. entgegen § 8 Abs. 1 g) außerhalb von eingerichteten Grillplätzen in Öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen offene Feuer entzündet oder grillt.
27. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines Grundstückes entgegen § 9 nicht dafür Sorge trägt, dass die Nutzung der an seinem Grundstück anliegenden Gehwege und Fahrbahnen durch An- oder Überbauten oder durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht beeinträchtigt ist.
28. entgegen § 10 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne es spätestens 10 Tage vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben.
29. entgegen § 10 Abs. 2 kein trockenes, unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe als Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen Dritter entstehen.
30. entgegen § 10 Abs. 3 ein Feuer abbrennt oder die damit verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.
31. entgegen § 11 Abs. 1 a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert.
32. entgegen § 11 Abs. 1 b) andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht.
33. entgegen § 12 Abs. 1 die Nachtruhe anderer erheblich stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen,
34. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
35. entgegen § 14 Abs. 1 durch die Veranstaltung von Straßenmusik, -theater oder anderen Darbietungen von Straßenkunst Anlieger und/oder Passanten unzumutbar belästigt und/oder religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, den Unterricht an Schulen oder die Ruhe in Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen stört.

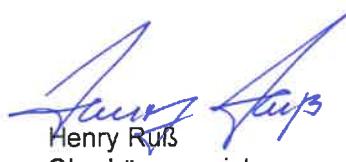
36. entgegen § 14 Abs. 2 die Darbietungszeit von maximal 30 Minuten überschreitet, oder seinen Standort nicht um mindestens 200 Meter verändert.
37. entgegen § 14 Abs. 3 Straßenmusik am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag oder am Totensonntag veranstaltet.
38. entgegen § 15 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.
39. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne diese spätestens 1 (einen) Monat vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer in der Stadt Reichenbach angezeigt zu haben.
40. entgegen § 17 Abs. 1 Sport- oder Spielplätze benutzt.
41. entgegen § 17 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder zu diesem Zweck mitführt, raucht sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) weg wirft und/oder Glasflaschen zum Zwecke des Verzehrs vor Ort mitführt,
42. entgegen § 17 Abs. 4 öffentliche Sport- und Spielplätze mit Hunden zu betritt oder diese dorthin laufen lässt.
43. entgegen § 18 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt;
44. entgegen § 19 Abs. 1 Glas oder andere Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Sammelbehälter einwirft;
45. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle, Glas, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt;
46. entgegen § 19 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
47. entgegen § 19 Abs. 4 Mülltonnen, Abfallbehälter oder andere Abfallbehältnisse (z. B. Gelbe Säcke) zum Zwecke der Leerung/Mitnahme länger als einen Tag vor dem Entsorgungstermin auf öffentlichen Flächen bereitstellt und hierfür keine Sondernutzungserlaubnis besitzt;
48. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt;
49. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder anderweitig beschädigt soweit der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
50. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in den Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
51. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt, Feuer macht, Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abstellt oder parkt.
52. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
53. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Wasserspiele und -becken sowie Gewässer nicht entsprechend nutzt, sie beschmutzt, Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, wäscht, badet oder Tiere darin baden lässt;
54. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Wasser aus Trinkbrunnen in Mengen entnimmt, welche nicht zum sofortigen Verzehr geeignet oder bestimmt sind;
55. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche betritt;
56. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder Rad fährt;
57. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;

58. Turn- und Spielgeräte entgegen § 20 Abs. 2 benutzt;
59. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
60. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
61. entgegen einer Anordnung nach § 21 Abs. 3 handelt.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde, zu- gleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund vom 29.12.2016 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 24.11.2025



Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.